

den durch einen bevollmächtigten Bruder eine reception ohne alles Ceremoniel unter 4 Augen, oder in der Entfernung ganz allein mit Einschickung des juraments gar wohl unternommen werden kann; eben also und in der nämlichen Freyheit müssen die dirigirenden Brüder, sowohl ihre Zimmer als auch den Ornat und die übrigen Requisites, so wie es die Umstände erlauben, von selbst zu dispensiren oder zu disponiren wissen: nur die den Vbrn. zu wissen nöthige und nützliche Instructiones leiden keine exception, und müssen solche bis in die entferntesten Länder mit allem Fleiß schriftlich unterhalten und fortgesetzt werden.

S. 2^{dis.}

Der Candidat muß also ein wirklicher Meister vom Schein des Lichts und dem verlohrenen Worte seyn, auch die besonderen Kennzeichen der Tauglichkeit haben: nämlich die Erbarkeit, den guten Verstand, die Friedfertigkeit, nebst der Wißbegierde und dem Gehorsam. Wenn denn der Candidat also erfunden worden ist, so kann ihm ein Handgelübde, daß er, was man ihm anvertrauen wird, verschweigen wolle, abgenommen, alsdann die ordentliche proposition gemacht und dabey gesagt werden: daß er sich keine falsche Vorstellungen machen und etwa gleich, groß und reich zu werden, einbilden, sondern vielmehr glauben und wissen solle, daß man erstlich nach Art der Verbrüderung auf den unfehlbaren Weg der Tugend zu wandeln erlernen, starke Prüfungen aushalten, und auch die Oens Lehre durch eigenen Fleiß in die praktische Erfahrung bringen müsse. Ist der Candidat noch willens einzutreten, so wird dem Oens Directori und von diesem dem Generalat nebst der Anzeige zugleich des Candidaten Stand und Name

me